

**Grundkurs Zivilrecht: Fortsetzung Fälle SchuldR AT****Fälle 93 – 102: WS 2009/2010 (AGB-Recht)****Fall 103: Abtretung; gutgläubiger Erwerb?**

*Lorenz* behauptet unter Vorlage gefälschter Papiere gegenüber *Oskar*, Inhaber einer Darlehensforderung über 2500 € zu sein, und tritt ihm diese ab. Tatsächlich bestand eine solche Darlehensforderung aber nicht. *Oskar* hatte keine Möglichkeit, dies zu erkennen. Ist *Oskar* Inhaber dieser Darlehensforderung geworden?

**Literatur:** *Brox/Walker*, Allgemeines Schuldrecht, § 34 Rn. 10; *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht I, Rn. 772 ff.

**Fall 104: Abtretung; Abtretungsverbot**

*Martin* lässt sich über einen längeren Zeitraum von seiner Rechtsanwältin *Rachel* beraten. Deren Honorarforderung beläuft sich auf 1.500 €. Als *Martin* auch nach mehrmaligen Aufforderungen nicht zahlt, tritt *Rachel* diese Honorarforderung an eine gewerbliche Verrechnungsstelle ab, die die Forderung von *Martin* einziehen möchte. *Martin* wendet ein, die Abtretung sei wegen Verletzung der anwaltlichen Schweigepflicht unwirksam. Mit Recht? Wie wäre es, wenn *Rachel* die Forderung an einen Rechtsanwalt abgetreten hätte, der gem. § 49b IV BRAO ebenfalls der anwaltlichen Schweigepflicht unterliegt?

**Literatur:** BGHZ 122, 115; BGH NJW 2005, 507; LG München I, NJW 2004, 451; s. ferner BGHZ 115, 123 (ärztliches Honorar); *Brox/Walker*, Allgemeines Schuldrecht, § 34 Rn. 14.

**Fall 105: Aufrechnung mit verjährter Gegenforderung**

*Vetter* hat eine Wohnung an *Mara* vermietet und dafür 500 € Kautions erhalten. *Mara* kündigt das Mietverhältnis und zieht zum 1.4. aus. Die Wohnung übergibt sie am 20.3. an *Vetter*. *Vetter* muss feststellen, dass *Mara* den Teppichboden der Wohnung stark beschädigt hat. Ihm steht deswegen ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 600 € zu. Als *Mara* am 1.10. von *Vetter* Rückzahlung der Kautions verlangt, rechnet dieser mit seinem Schadensersatzanspruch wegen Beschädigung des Teppichbodens auf und verlangt seinerseits 100 €. Ist die Aufrechnung wirksam?

**Literatur:** BGHZ 101, 244; *Brox/Walker*, Allgemeines Schuldrecht, § 16 Rn. 8; *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht I, Rn. 304 ff.(308).

**Fall 106: Aufrechnung im Prozess; bedingte Aufrechnung**

*Gerhard* klagt gegen *Sigrid* wegen eines angeblichen Anspruchs auf Zahlung des Restkaufpreises in Höhe von 1.500 € aus § 433 Abs.2. *Sigrid* bestreitet das Bestehen dieses Anspruches, weil er längst erfüllt sei. Sie rechnet im Prozess mit einer ihr zustehenden Gegenforderung gegen *Gerhard* aus einem Leasinggeschäft in Höhe von 1.250 € auf, jedoch nur für den Fall, dass das Bestehen des von *Gerhard* geltend gemachten Anspruchs festgestellt wird. Ist diese Bedingung zulässig? Wie ist die Rechtslage, wenn das Gericht von dem Bestehen der Restkaufpreisschuld von S überzeugt ist?

**Literatur:** RGZ 167, 257; *Brox/Walker*, Allgemeines Schuldrecht, § 16 Rn. 11; *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht I, Rn. 316.

### **Fall 107: Aufrechnung mit Ansprüchen aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung**

Xaver und Nero sind tief verfeindet. Eines Tages zerstört Xaver vorsätzlich das Rennrad des Nero und verursacht damit einen Schaden in Höhe von 3.000 €. Ein paar Tage später zerstört Nero - ebenfalls vorsätzlich - das Auto des Xaver und verursacht dadurch einen Schaden in Höhe von 9.000 €. Gegen den Anspruch des Xaver aus § 823 I in Höhe von 9.000 € rechnet Nero mit seinem eigenen Anspruch gegen Xaver aus § 823 I in Höhe von 3.000 € auf. Ist diese Aufrechnung zulässig? Wie ist die Rechtslage, wenn Nero bei einem Verkehrsunfall das Auto des Xaver lediglich fahrlässig beschädigt hätte?

**Literatur:** RGZ 123, 6; *Brox/Walker*, Allgemeines Schuldrecht, § 16 Rn. 15; *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht I, Rn. 313.

### **Fall 108: Gesamtschuld bei unerlaubten Handlungen**

*Anton* ist bei *Gerhard* als Bauarbeiter angestellt. Derzeit arbeitet er gerade an einer Baustelle in Mitte. *Gerhard* hat *Anton* angestellt, ohne seine Arbeitszeugnisse zu kontrollieren. Hätte er dies getan, wäre ihm aufgefallen, dass *Anton* es mit der Sicherheit nicht so genau nimmt und häufiger aus Unachtsamkeit Sachen fallen lässt. Eines Tages lässt *Anton*, als er gerade auf dem Gerüst steht, dann tatsächlich einen schweren Hammer fallen. Dieser trifft *Xanthippe*, die gerade auf dem Weg zum Einkaufen ist. Sie erleidet schwere Verletzungen am ganzen Körper und muss stationär behandelt werden. Es entstehen ihr Krankenhauskosten iHv 5.000 €. Hat sie Ansprüche gegen *Anton* und *Simon* bezüglich dieser Kosten? In welchem Verhältnis haften beide zueinander?

**Literatur:** *Brox/Walker*, Allgemeines Schuldrecht, § 37 Rn. 2; *Medicus*, Schuldrecht I, Rn. 841.

### **Fall 109: Gesamtschuld: Gleichartigkeit**

*Gesa* lässt durch den Bauunternehmer *Bodo* ein Haus errichten. Die Planung und Aufsicht überträgt er dem Architekten *Archibald*. An dem Haus zeigen sich nach Fertigstellung Mängel. Diese beruhen zum einen darauf, dass *Bodo* feuchte statt trockene Schlacke auf die Betonmauern eingebracht hat, wodurch die Mauern nicht ordnungsgemäß isolierten. *Archibald* wiederum hatte dies nicht bemerkt, weil er seiner Aufsichtspflicht nicht nachgekommen war. Gegen *Bodo* hat *Gesa* einen Nacherfüllungsanspruch aus §§ 634 Nr. 1, 635, gegen *Archibald* hingegen einen Schadensersatzanspruch aus §§ 634 Nr. 4, 280 I wegen Aufsichtspflichtverletzung. In welchem Verhältnis haften *Bodo* und *Archibald* zueinander?

**Literatur:** BGHZ 43, 227; *Brox/Walker*, AS, § 37 Rn. 8; *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht I, Rn. 844 f.

### **Fall 110: Gesamtschuld: Gleichstufigkeit**

*Paulus* und *Sigrid* haben sich für dieselbe Verbindlichkeit eines Dritten gegenüber *Gerhard* verbürgt. Mit *Sigrid* hat *Gerhard* vereinbart, dass sie sich an ihn nur wenden wird, wenn beim Hauptschuldner *Hans* und *Paulus* „nichts zu holen“ sei. Der Hauptschuldner *Hans* ist vermögenslos. *Gerhard* nimmt daher erfolgreich *Paulus* in Anspruch, der die gesamte Verbindlichkeit begleicht. Nunmehr möchte sich *Paulus* jedoch an *Sigrid* halten. Hat er gegen diese einen Anspruch aus § 426 I bzw. II?

**Literatur:** BGH NJW 1986, 3131; *Brox/Walker*, AS, § 37 Rn. 10 f.; *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht I, Rn. 844.